



Handlungsanweisungen für enge Kontaktpersonen (Stand 01.09.21)

Gemäß der Allgemeinverfügung Isolation vom 31.08.21 unterliegen Personen, die aufgrund eines Kontaktes zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person als enge Kontaktperson* eingestuft werden, einer häuslichen Quarantäne für mindestens 14 Tage nach dem letzten Kontakt. Bei engen Kontaktpersonen innerhalb des Haushaltes einer SARS-CoV-2 infizierten Person beginnt die 14-tägige Quarantäne ab Symptombeginn bzw. ab dem Tag der Positiv-Testung bei symptomfreiem Verlauf. Sobald wir Ihnen mitgeteilt haben, dass Sie eine enge Kontaktperson sind, gilt die Quarantäne als angeordnet. Eine Verkürzung der Quarantäne ist auch bei negativer Testung nicht möglich.

Zur Beendigung der Quarantäne müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- **der Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person liegt 14 Tage zurück**
- **während der Quarantäne traten keine COVID-19 typischen Krankheitszeichen auf**
- **ein PCR-Test von Tag 1 bzw. vom frühestmöglichen Zeitpunkt ist negativ**
- **ein PCR- oder Antigen-Test von Tag 14 ist negativ (KEIN Selbsttest)**

(z. B.: Kontakt 08.03.21, Quarantäne inklusive 22.03.21 bei Symptommfreiheit und neg. Testung am 22.03.21)

Zusätzlich sollten nach Möglichkeit Antigen-Tests an Tag 5-7 und Tag 9-11 zu Hause durchgeführt werden. Hier können auch Selbsttests angewendet werden. Bei positivem Antigen-Test, sollte umgehend ein PCR-Test erfolgen.

Krankheitssymptome während der Quarantäne:

Treten während der Quarantäne Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Schnupfen, Gliederschmerzen, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn auf, besteht der dringende Verdacht, dass Sie sich mit SARS-CoV-2 angesteckt haben und Sie sollten sich zeitnah nach Terminvereinbarung durch Ihren Hausarzt mittels PCR testen lassen. Sofern Ihr SARS-CoV-2-Test positiv ist, werden Sie über die neuen Quarantänebedingungen zeitnah informiert.

Hygieneschutzmaßnahmen:

Während der häuslichen Quarantäne darf das Haus nicht verlassen werden (Ausnahmen: Balkon, Terrasse). Im eigenen Haushalt muss nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung zu anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Häufiges Händewaschen, Hustenetikette (Husten in die Ellenbeuge) und regelmäßiges Lüften sind zu beachten.

Ausnahmegenehmigung:

Für enge Kontaktpersonen aus der systemkritischen Infrastruktur kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ausnahmegenehmigung für die berufliche Tätigkeit erteilt werden. Der Antrag ist vom Arbeitgeber schriftlich zu stellen, z. B. per Mail an Ihren Ansprechpartner.

Quarantänebescheinigung:

Nach Ablauf der Quarantäne können Sie eine Quarantänebescheinigung erhalten. Bei symptomfreiem Verlauf haben Sie Anspruch auf eine Verdienstaufschlüsselung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (Info unter <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>) Bei Krankheitssymptomen entfällt dieser Anspruch und es sollte eine Krankschreibung erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

*Die Einstufung als enge Kontaktperson erfolgt durch das Gesundheitsamt auf Grundlage der RKI-Empfehlungen